

überreicht von



Private Wertschriftengewinne sind nicht immer steuerfrei

Mit dem Kreisschreiben zum gewerbsmässigen Wertschriftenhandel hat die Eidgenössische Steuerverwaltung den Spielraum für private, steuerfreie Kapitalgewinne weiter eingeschränkt.

Nur wenn folgende fünf Kriterien kumulativ erfüllt sind, gehen die Steuerbehörden vorbehaltlos von steuerfreien Kapitalgewinnen aus:

1. Wertschriften müssen vor der Veräusserung mindestens 6 Monate gehalten werden.
2. Das Transaktionsvolumen pro Kalenderjahr darf das Fünffache des Wertschriften- und Guthabenstandes zu Beginn der Steuerperiode nicht übersteigen.
3. Das Erzielen von Kapitalgewinnen darf nicht notwendig sein, um fehlende oder wegfallende Einkünfte für die Lebenshaltung zu ersetzen. Diese Bedingung ist immer erfüllt, wenn die realisierten Kapitalgewinne weniger als 50% des Reineinkommens der entsprechenden Steuerperiode be-

tragen.

4. Die Anlagen dürfen nicht fremdfinanziert oder die steuerbaren Vermögenserträge aus Wertschriften müssen grösser sein, als die anteiligen Schuldzinsen.
5. Der Kauf und Verkauf von Derivaten (insbesondere Optionen) beschränkt sich auf die Absicherung von eigenen Wertschriftenpositionen.

Sind diese Kriterien nicht kumulativ erfüllt, wird seitens der Steuerbehörden gewerbsmässiger Wertschriftenhandel angenommen. Die Beurteilung erfolgt in diesen Fällen auf Grund sämtlicher Umstände des Einzelfalls. Die Steuerverwaltung zeigt im Kreisschreiben sehr präzise auf, wann für sie von einer privaten Vermögensverwaltung mit steuerfreien Kapitalgewinnen kaum mehr die Rede sein kann.

Eine **kurze Besitzdauer der Wertschriften** deutet darauf hin, dass die steuerpflichtige Person nicht vorwiegend Anlagezwecke verfolge, sondern die Erzielung rascher Gewinne im Vordergrund stehe. Die Häufigkeit der Geschäfte und die Kürze der Besitzdauer von Wertschriften seien Indizien dafür, dass die steuerpflichtige Person

auf eine rasche Erzielung eines Kapitalgewinns angewiesen ist und auch bedeutende Verluste entstehen könnten.

Der **Einsatz erheblicher Fremdmittel** in der privaten Vermögensverwaltung ist für die Steuerbehörden eher atypisch. Liegt eine Fremdfinanzierung vor, trägt die steuerpflichtige Person ein erhöhtes Risiko, was ein Indiz für eine selbständige Erwerbstätigkeit darstelle. Sofern Schuldzinsen und Spesen nicht durch periodische Einkünfte gedeckt und mit Veräusserungsgewinnen beglichen werden müssen, könne von einer privaten Vermögensverwaltung nicht mehr die Rede sein. Bei einer Fremdfinanzierung trage der Anleger ein erhöhtes Risiko, was ein weiteres Indiz für eine selbständige Erwerbstätigkeit sei. Und schlussendlich habe der Verzicht auf den Schuldzinsen- und Schuldenabzug nicht automatisch zur Folge, dass die durch fremde Mittel finanzierten Wertschriften als Privatvermögen qualifiziert würden.

Seitens der Steuerbehörden ist unbestritten, dass der **Handel mit Derivaten** der Absicherung des Aktienvermögens dienen kann. Wenn der Einsatz die Absicherung eigener

Risiken aber übersteigt und im Verhältnis zum Gesamtvermögen ein grosses Volumen umgesetzt wird, ist dies als spekulativ zu qualifizieren, was wiederum auf gewerbsmässiges Vorgehen hindeutet. Gemäss Kreisscheiben ist es weiter unbedeutend, ob die steuerpflichtige Person die Wertschriftengeschäfte selbst oder über bevollmächtigte Dritte abwickelt. (Quelle: Kreisschreiben vom 27.7.2012) ■



Was heisst „arglistiges Verschweigen“ beim Gebäudekauf?

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem sich in einem Liegenschaftsverkauf die Gebäudefläche im Nachhinein als niedriger herausstellte als im Kaufvertrag angegeben.

Im Kaufvertrag wurde die Gewährleistung ausgeschlossen und der Verkäufer hatte keine Kenntnis von der Differenz.

Die Käuferin klagte und berief sich auf Art. 199 OR, wonach die Aufhebung oder Beschränkung der Gewährleistungspflicht ungültig ist, sofern der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

Das Bundesgericht hielt in seiner Begründung fest, dass Arglist im Sinne von

Art. 199 OR eine positive Kenntnis des Mangels zumindest in den wesentlichen Zügen voraussetzt. Fahrlässige Unkenntnis genügt demgegenüber nicht. Zudem muss der Verkäufer den gekannten Mangel vorsätzlich verschweigen. Dies war im vorliegenden Fall nicht gegeben (Quelle: BGE 4A_622/2012 vom 1.1.2013) ■

Beweispflicht bei Überstunden unklar

Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet, in zumutbarem Masse **Überstunden** für den Arbeitgeber zu leisten.

In der Praxis gibt es immer wieder Fälle, in denen Mitarbeitende ihre Arbeitgeber plötzlich mit hohen Überstunden-Forderungen konfrontieren. Dann gilt es jeweils zu **beweisen**, ob diese Überstunden tatsächlich angefallen sind und ob bzw. in welchem Masse sie auch angeordnet waren.

2005 entschied das Bundesgericht, dass es für einen Mitarbeitenden grundsätzlich leicht möglich sein sollte, seine geleisteten Überstunden z.B. mittels Aufschreibung nachzuweisen. Die Beweispflicht liege also beim Arbeitnehmer.

Mit einem Urteil von 2011 widerspricht sich nun das Bundesgericht und hält fest, dass sich Mehrstunden kaum überzeugend beweisen liessen.

Deshalb ist es auf Seiten des Arbeitgebers zu empfehlen, eine Form von Zeiterfassung zu führen und geleistete Stunden regelmässig, am besten mo-

natlich, zu kontrollieren. Vorgesetzte haben so die Möglichkeit, frühzeitig zu erkennen, wenn zu viele Stunden auflaufen und entsprechend zu reagieren. In einem Personalreglement sollte geklärt sein, wie mit allfälligen Überstunden verfahren wird, um Streitigkeiten zu vermeiden. (Quellen: BGE 4C_143/ 2005 und BGE 4A_338/ 2011) ■



Aufwandverbuchung im falschen Jahr und deren Folgen

Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem während den Jahren 2001–2003 irrtümlich keine Sozialversicherungsbeiträge auf den Aktionärsgehältern abgerechnet wurden. Im Jahre 2004 wurde der Fehler im Rahmen einer Kontrolle der SVA aufgedeckt. Die Nachzahlung über 250'000 Franken verbuchte das Unternehmen im Geschäftsjahr 2004.

Das Bundesgericht liess diesen Aufwand im Jahre 2004 **nicht zum Abzug** zu.

Entsprechend muss das Unternehmen Steuern auf einem Einkommen bezahlen, das es effektiv gar nicht verdient hat. Denn der Gewinn in einem Unternehmen wird perioden-

gerecht versteuert. Das heisst, dass ein Unternehmen im Steuerjahr denjenigen Gewinn zu versteuern hat, den es in der entsprechenden Periode erzielt hat.

Die verspätete Verbuchung von Aufwand kommt immer wieder vor. Zum einen, weil zum Beispiel Kreditorenlisten nicht vollständig erstellt werden, zum anderen weil notwendige Wertberichtigungen nicht vorgenommen werden oder Rückstellungen nicht verbucht werden.

Für den Steuerpflichtigen ist der Aufwand oft erst dann relevant, wenn eine Zahlung ausgelöst wird. Für das Steueramt hingegen, wenn eine Verpflichtung rechtlich entsteht oder ein Verlust absehbar ist. Dabei kann das Steueramt das Vorsichtsprinzip beanspruchen. So ist beispielsweise die Bewertung von Debitoren oder Darlehen vorsichtig anzusetzen. Das heisst, dass im Zweifelsfall eine Rückstellung zu bilden ist.

Bereits die bisherige Rechnungslegung hat verlangt, dass ausserordentliche oder periodenfremde Aufwände separat verbucht und in der Jahresrechnung ausgewiesen werden müssen. Erschwerend kommt im neuen Rechnungslegungsrecht dazu, dass im Anhang weitere Erläuterungen zu diesen Positionen gemacht werden müssen. Somit werden dem Steueramt Aufwandverbuchungen im falschen Jahr geradezu präsentiert.

Es muss grundsätzlich damit gerechnet werden, dass ein periodischer Aufwand in einer späteren Pe-

riode steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden kann. (Quelle: 2C_429/2010 vom 9.8. 2011) ■



Kein Anspruch der Mitarbeiter auf Fumoirs

Das im Mai 2010 eingeführte Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen verbietet das Rauchen in Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Es steht den Arbeitgebern frei, **für sämtliche Innenräume des Unternehmens ein Rauchverbot** zu erlassen. Rauchende Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf betriebliche Fumoirs.

Um das Rauchen auf dem gesamten Firmenareal, also auch im Freien, zu verbieten, muss der Arbeitgeber aber entsprechende betriebliche Gründe geltend machen können. Es ist nicht die Aufgabe des Arbeitgebers, Mitarbeitende nach seinen persönlichen Vorstellungen zu erziehen und ihnen das Rauchen generell zu verunmöglichen. Die Mitarbeitenden können aber keine speziellen Rauchpausen verlangen, der Zigarettenkonsum kann auf die betrieblichen Pausen be-

schränken werden. ■

Neuer Internetauftritt und erste App der Zollverwaltung

Der Schweizer Zoll hat auf seiner Webseite einen neuen Schnelleinstieg „Auskunft in Kürze“ aufgeschaltet, welcher Informationen einfacher und schneller anzeigt.

In der Rubrik „Zollanmeldung“ können Unternehmen ihre Waren beim Zoll neu elektronisch anmelden. Zudem steht Reisenden eine Zoll-App zur Verfügung, die Fragen rund um den Grenzübertritt beantwortet. So z.B., welche Waren in die Schweiz eingeführt werden dürfen und ob bzw. mit welchen Abgaben zu rechnen ist - auch für Waren, die online bestellt wurden. Die App gibt auch Auskunft darüber, wo sich der nächste grössere Grenzübergang befindet, um Waren zu verzollen. Das alles ist zu finden unter www.reise-und-waren.admin.ch und auf www.ezv.admin.ch. ■

Impressum

backup
erscheint monatlich

Herausgeber
Credor Gruppe
Railcenter
9500 Will
Tel.: 071 914 71 71
Fax: 071 914 71 79
info@credor.ch

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfall eine unserer Fachpersonen.